



Stellungnahme zum Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 03.05.2006

Sitzung des Kreistags am 08.06.2006

Tagesordnungspunkt	7.3	- öffentlich -
Betreff:		
Aufstellung von Vergütungen und Aufwandsentschädigungen		

Die Verwaltung teilt unter Hinweis auf die vorausgegangenen Beratungen in der Kreistagssitzung am 10.03.2005 sowie der Kreisausschusssitzung am 09.06.2005 mit, dass nach Kenntnis der Verwaltung weder vom Innenministerium, noch vom Landkreistag oder von anderer Stelle weitere Empfehlungen bzw. Vorschläge zum Thema erarbeitet wurden.

Ungeachtet dessen bleibt es dabei, dass der Verwaltung keine vollständigen Angaben über die Höhe der in den einzelnen Gremien gezahlten Aufwandsentschädigungen bzw. Vergütungen vorliegen. Lediglich über die Vergütungen, die an Kreisbedienstete gezahlt werden, existieren im Personalamt Informationen. Denn soweit ihre Einnahmen aus Nebentätigkeiten einen Betrag in Höhe von 1.200,- €/anno überschreiten, besteht eine Pflicht zur Auskunft über die Höhe der einzelnen Nebeneinnahmen. Diese Pflicht besteht allerdings nur gegenüber dem Dienstvorgesetzten; diesem ist eine Veröffentlichung der personenbezogenen Daten grundsätzlich untersagt.

Darüber hinaus sind weder die einzelnen Gesellschaften, noch die in die Gremien entsandten Vertreter von Gesetzes wegen verpflichtet, über die Höhe der gezahlten Vergütungen Auskunft zu geben. Außerdem enthalten verschiedene gesetzliche Vorschriften Verschwiegenheitspflichten. Diese stehen einer Veröffentlichung der Daten zwingend entgegen und können auch nicht durch einen - ggf. sogar einstimmigen - Kreistagsbeschluss umgangen werden. Nicht einmal das Korruptionsbekämpfungsgesetz sieht im übrigen eine Veröffentlichung der Einnahmen der Hauptverwaltungsbeamten vor.

Schließlich dürften auch datenschutzrechtliche Bestimmungen einer Veröffentlichung entgegenstehen. Denn letztlich würden personenbezogene Daten, namentlich Angaben über die (Neben-)Einnahmen der entsandten Vertreter, preisgegeben.

Allenfalls eine gesetzliche Regelung wäre folglich eine taugliche Rechtsgrundlage für eine Veröffentlichungspflicht. Ein einfacher Kreistagsbeschluss reicht hierfür nach verwaltungsseitiger Auffassung jedenfalls nicht.

gez.

Hagen Jobi
-Landrat-

gez.

Jochen Hagt
-Allgemeiner Vertreter-